| Der Landtag von Niederösterreich hat ambeschloss |)er | er Landtag von | Niederösterreich hat am | | beschlosse | en |
|--|-----|----------------|-------------------------|--|------------|----|
|--|-----|----------------|-------------------------|--|------------|----|

Änderung des NÖ Hundeabgabegesetzes 1979

Artikel I

Das NÖ Hundeabgabegesetz 1979, LGBI. 3702, wird wie folgt geändert:

- 1. Im § 4 Abs.9 erster Satz wird die Wortfolge "muß der Abgabenbehörde schriftlich eine Meldung erstattet werden" durch die Wortfolge "ist bei der Abgabenbehörde schriftlich eine Meldung zu erstatten und die Hundeabgabemarke abzugeben bzw. wenn dies nicht möglich ist in der Meldung Auskunft über den Verbleib der Hundeabgabemarke zu erstatten" ersetzt.
- 2. Im § 6 Abs.1 erster Satz wird die Zahl "5" durch die Zahl "15" ersetzt.
- 3. Im § 7 Abs.1 lautet der erste Satz:
 - "Für jeden Hund ist einmalig nach Einlangen einer Anzeige über den Erwerb eines Hundes oder den Zuzug mit einem Hund (§ 4 Abs.7) eine neue Hundeabgabemarke gegen Erstattung der Selbstkosten auszufolgen."
- 4. Im § 7 Abs.2 entfällt die Wortfolge ", das Ausstellungsjahr".
- 5. Im § 7 Abs.3 lautet der dritte Satz:
 - "Abgabemarken behalten ihre Geltung bis zur Erstattung einer Meldung, dass der Hund abgegeben worden ist, abhanden gekommen oder verstorben ist (§ 4 Abs.9)."
- 6. Im § 7 Abs.3 entfällt der vierte Satz.
- 7. Im § 7 Abs. 4 erster Satz wird die Wortfolge "gestattet, gegen Hinterlegung eines Viertels des Abgabebetrages eine Abgabemarke zu lösen" durch die Wortfolge "gegen Erstattung der Selbstkosten eine Abgabemarke auszufolgen".

8. Im § 7 Abs. 4 entfallen der zweite und der dritte Satz.

Artikel II

- 1. Artikel I tritt am 1. Jänner 2003 in Kraft.
- 2. Die im Jahr 2002 ausgefolgten Hundeabgabemarken behalten ihre Geltung bis zur Erstattung einer Meldung, dass der Hund abgegeben worden ist, abhanden gekommen oder verstorben ist (§ 4 Abs.9).